

Sitzung vom 1. April 1998

**781. Anfrage (Denkansatz bei der Planung und Realisierung
von Massnahmen für Menschen mit Behinderungen)**

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 19. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Diskussion, Verabschiedung und Auswertung von Stellungnahmen im Vorstand der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich fällt immer wieder auf, dass – bei aller Bereitschaft zu behindertengerechten Lösungen – nach wie vor Denkmuster vorherrschen, die sowohl in sachlicher wie finanzieller Hinsicht zu unbefriedigenden Lösungen führen. Zu rasch wird geistig auf den Sonderfall eingeschwenkt, der nach einer separaten (in der Regel kostspieligen) Lösung ruft. Dadurch gehen Synergien und Lösungen unwiderbringlich verloren, die auch anderen Gruppen (Betagten, Schwangeren, Familien mit Kleinkindern usw.) zugute kämen. Der Gedanke der Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung und der bestmöglichen Integration ist in der Lösungsfindung zu wenig präsent.

Anschliessend muss jeweils wortreich begründet werden, aus welchen Gründen Lösungen «technisch» oder «finanziell» nicht möglich seien, die anderorts seit Jahren gut und kostengünstig funktionieren. Die – teilweise unnötigen – Sonderlösungen müssen dann nicht selten aus Kostengründen rationiert werden und schränken die behinderten Menschen dadurch unnötig ein (z.B. BTZ). Einige Beispiele:

- Bei der Bestellung von Rollmaterial (Tram, Busse, Eisenbahn) steht ein behindertengerechter Ein- und Ausstieg nicht – von Anfang an – zwingend im Pflichtenheft. Fazit: Er fällt weg – und Fahrgäste, die sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen könnten, müssen mit teuren Sondertransportfahrzeugen befördert werden. Nachrüstungen sind sehr teuer.
- Das zu schaffende Behindertentransportsystem für den Kanton Zürich (Pro Mobil) soll als Dachorganisation der Behindertentransportunternehmen ausserhalb des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV), also nicht im unmittelbaren Entscheidungszentrum, angesiedelt werden. Statt ein Verkehrsbetrieb des ZVV zu werden, wird Pro Mobil zum Teil als sozialfürsorgerische Aufgabe definiert (entgegen dem Grundsatzentscheid des Kantonsrates).
- Beim gegenwärtigen wifl-Projekt zur Zusammenführung der Berufsberatung ist offensichtlich nicht vorgesehen, die Berufsberatung der IV-Stelle zumindest fachlich näher an die allgemeine Berufsberatung heranzurücken, obwohl die Überschneidungen offensichtlich sind.
- Auf der Suche nach Arbeit fallen behinderte Menschen in der Paxis zwischen Stuhl und Bank, weil sich weder die IV noch die RAV für zuständig erklären, was unhaltbar ist.
- Die im PBG geforderten Massnahmen für das behinderten- und betagtengerechte Bauen (im Quervergleich mit andern Kantonen sehr massvolle Auflagen) werden in vielen Gemeinden – wie die Behindertenkonferenz nachwies – immer noch «vergessen», obwohl sie – in der Bauphase implementiert – sehr kostengünstig sind.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie nimmt er diese Situation wahr?
2. Teilt er die Ansicht, dass auch eine «wohltätige» Ausgrenzung von Behinderten zu menschlich wie finanziell unbefriedigenden Lösungen führt?
3. Wo kann er einwirken, um zu besseren Lösungen beizutragen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

1. Es trifft zu, dass bis anhin die Förderung und die Integration Behinderter oft über Sonderlösungen für die betreffenden Behindertengruppen angestrebt worden sind. Seit einiger Zeit hat aber ein Umdenken eingesetzt. Heute wird vermehrt versucht, die Anliegen Behinderter von Anfang an in die Erarbeitung neuer Lösungen einzubeziehen. Dieser

Prozess braucht Zeit. Er muss schrittweise vollzogen und auf die bestehenden Verhältnisse abgestimmt werden.

2. Ob eine Sonderlösung für Behinderte zu menschlich und finanziell unbefriedigenden Situationen führt, kann nicht generell beantwortet werden. Es gilt Vor- und Nachteile der möglichen Lösungen abzuwägen. In vielen Fällen kann jedoch der rechtzeitige Einbezug der Bedürfnisse der Behinderten in eine Planung helfen, später teure Anpassungen und Zusatzlösungen zu vermeiden.

3. Es wird vor allem darum gehen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Im Bereich der Bauten sorgt die Baudirektion dafür, dass bei staatlichen Bauten und Anlagen sowie bei solchen, die vom Staat finanziell unterstützt werden, die Bestimmungen für behinderten- und betagtegerechtes Bauen vollzogen werden. Bereits 1983 ist beim kantonalen Hochbauamt die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen eingerichtet worden. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden Bauvorhaben für behinderte Personen, die eine besondere Begleitung oder Beratung erfordern. Die Beratungsstelle steht allen Privaten, aber auch den Gemeinden zur Verfügung, um bei ihren Bauvorhaben die Bedürfnisse der Behinderten wahrzunehmen und konkret umzusetzen.

Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt gibt es immer wieder Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Beratungsdiensten. Es wäre daher zweckmässig, auch die IV-Berufsberatung in geeigneter Weise in das wif!-Projekt über die Zusammenführung von allgemeiner und akademischer Berufsberatung einzubeziehen. Das kantonale Jugendamt wird das weitere Vorgehen veranlassen.

Die Freizügigkeit des öffentlichen Verkehrs kann erst langfristig erreicht werden. Daher ist einstweilen die Förderung von ergänzenden Angeboten zweckmässig. Das Transportkonzept für mobilitätsbehinderte Personen Pro Mobil ist deswegen keine sozialfürsorgerische Aufgabe. Der Beitrag des Verkehrsverbundes an die Dachorganisation Pro Mobil wird – vergleichbar mit den Zusammenarbeits- und Transportverträgen mit den Verkehrsunternehmen – mit einem Leistungsauftrag verknüpft werden, der Effizienz und Effektivität der Leistungen sicherstellen wird. Die Aufgabenteilung ist auch im Verhältnis zwischen Verkehrsverbund und Verkehrsunternehmen nach dem Subsidiaritätsprinzip ausgestaltet, wonach die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst dezentralisiert werden. Die Verkehrsunternehmen würden sich zu Recht dagegen wehren, im «unmittelbaren Entscheidungszentrum» angesiedelt zu werden. Grösstmögliche Delegation hat einen rein organisatorischen Charakter, welcher der Effizienz und der Effektivität dient, und darf nicht als Ausgrenzung interpretiert werden. Eine möglichst hohe Selbständigkeit der Dachorganisation bedeutet somit Gleichstellung mit den Verkehrsunternehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Fürsorge, der Volkswirtschaft, des Erziehungswesens und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi